

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. September 2013

**960. Zivilschutzgesetz (Änderung vom 15. April 2013;
Schutzraumfonds), Inkraftsetzung**

Der Kantonsrat beschloss am 15. April 2013 eine Änderung des Zivilschutzgesetzes (Schutzraumfonds; ABl 2013-04-19). Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Kantonsratsbeschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2013-06-28). Gegen diese Verfügung wurde kein Stimmrechtsrekurs gemäss §§ 19 ff. VRG erhoben. Die Änderung des Zivilschutzgesetzes kann demzufolge in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 15. April 2013 des Zivilschutzgesetzes (Schutzraumfonds) wird auf den 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi